

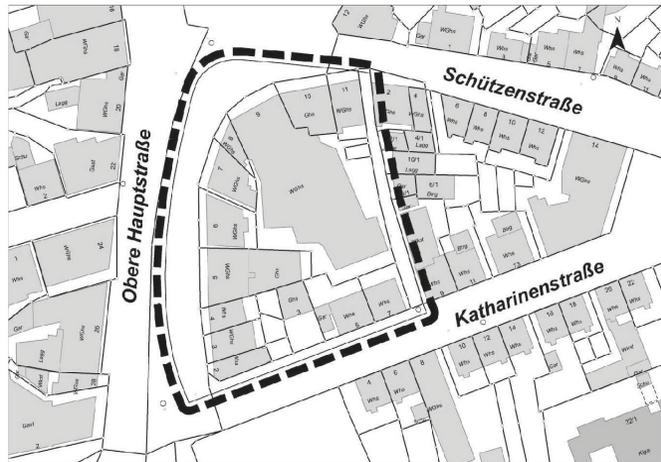


## Öffentliche Bekanntmachung

### Satzungsbeschluss und Inkrafttreten des Bebauungsplans mit örtlichen Bauvorschriften „Drei Kronen Quartier“

Der Gemeinderat der Stadt Tuttlingen hat nach § 10 Baugesetzbuch (BauGB) am 16.12.2019 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „Drei Kronen Quartier“ und die örtlichen Bauvorschriften als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften ergibt sich aus dem Planausschnitt, der im Folgenden dargestellt ist. Maßgebend ist der Planteil des Bebauungsplans in der Fassung vom 15.11.2019.



Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften „Drei Kronen Quartier“ treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Jedermann kann den Bebauungsplan mit Begründung einschließlich der örtlichen Bauvorschriften im Rathaus Tuttlingen, Rathausstraße 1, 78532 Tuttlingen beim Fachbereich Planung und Bauservice in Raum D18 während der üblichen Öffnungszeiten einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

DIN-Vorschriften, auf die in Bebauungsplan und örtlichen Bauvorschriften Bezug genommen wird, können bei der Verwaltungsstelle, bei der der Bebauungsplan zur Einsichtnahme bereit liegt, eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder aber ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Ein Normenkontrollantrag kann von jedermann, der einen Nachteil durch diese Rechtsvorschriften erlitten hat, innerhalb eines Jahres beim Verwaltungsgerichtshof gestellt werden (§ 47 Abs. 2 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ferner wird eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO bei der Aufstellung dieses Bebauungsplans nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans gegenüber der Stadt Tuttlingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung sowie über die Genehmigung und die Bekanntmachung des Bebauungsplans verletzt worden sind. Ist die Verletzung geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung jedermann diese Verletzung geltend machen.

Tuttlingen, den 04.05.2021

Michael Beck  
Oberbürgermeister